

charakterisieren auch ihre Politik bei der Entwicklung der Rechtsordnung.

Die Partei hat ihre geschichtliche Aufgabe als führende Kraft der gesellschaftlichen Umwälzung erfolgreich gelöst, weil sie sich von der wissenschaftlichen Lehre des Marxismus-Leninismus leiten läßt und selbst einen schöpferischen Beitrag zur Bereicherung der marxistisch-leninistischen Theorie leistet. Das gilt im besonderen für die Entwicklung von Staat und Recht in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus. Die Vollendung der bürgerlich-demokratischen Revolution, der Übergang zur sozialistischen Revolution und zum umfassenden sozialistischen Aufbau erfolgte unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in einem hochindustrialisierten Land, das zur Hochburg des staatsmonopolistischen Kapitalismus in Europa gehört hatte. Dazu kamen die komplizierten Bedingungen der Spaltung Deutschlands, die massive konterrevolutionäre Tätigkeit der in Westdeutschland wieder zur Macht gelangten Kräfte des deutschen Imperialismus unter Ausnutzung der „Frontstadt“ Westberlin.

Der wissenschaftliche Gehalt der Politik der Partei, ihrer Beschlüsse und Dokumente ist darin begründet, daß die Anwendung und Weiterentwicklung des Marxismus-Leninismus auf breiter, kollektiver Grundlage erfolgt, in enger Verbindung mit dem Leben der Gesellschaft und unter Auswertung der reichen Erfahrungen der Massen. Stets war die Herausarbeitung der jeweils notwendigen Aufgaben zur Weiterentwicklung der Gesellschaft wie auch von Staat und Recht mit einer sorgfältigen Analyse des erreichten Standes und breitem Erfahrungsaustausch verbunden. Die politisch-ideologische Arbeit der Partei war darauf gerichtet, die Massen mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen des Marxismus-Leninismus auszurüsten, ihnen die objektiven Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung und deren Anwendung unter unseren historischen Bedingungen bewußt zu machen. Aus der Einsicht in die Richtigkeit und Notwendigkeit der von der Partei gestellten Aufgaben und aus der Erkenntnis, daß ihre Lösung zum Nutzen der Gesellschaft wie des einzelnen ist, erwachsen Initiative und Schöpferkraft der Massen beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaft.

In Anwendung der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtslehre ist die Partei immer davon ausgegangen, daß das Recht in der Gesellschaft und ihrer Entwicklung begründet ist und daß es der Durchsetzung der objektiven Notwendigkeiten zu dienen hat. Die Partei führte entschieden den Kampf gegen überkommene idealistische oder positivistische Lehren und Anschauungen vom Recht und deckte den Klassencharakter des bürgerlich-imperialistischen Rechts auf. Große Beachtung schenkte die Partei der Entwicklung der Rechtswissenschaft, damit diese zur Herausbildung des sozialistischen Rechts, zur Lösung der vielfältigen Probleme der Rechtsgestaltung und -anwendung einen aktiven Beitrag leistet und mithilft, die neuen, sozialistischen Beziehungen der Menschen untereinander, zum Staat und zur Gesellschaft zu entfalten. Einen Wendepunkt in der Entwicklung der Staats- und Rechtswissenschaft bildete die Babelsberger Konferenz im April 1958, auf der Walter Ulbricht die Grundfragen der Staatslehre des Marxismus-Leninismus und ihrer Anwendung in Deutschland behandelte. Sie leitete einen weiteren Aufschwung der Staats- und Rechtswissenschaft im Kampf gegen Erscheinungen der bürgerlichen Ideologie und des Dogmatismus ein, gab die Orientierung auf die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung, denen auch das Recht folgt, und auf die verstärkte Hilfe für den weiteren Aufbau des sozialistischen Rechts und seine Verwirklichung in der Praxis.

Die kontinuierliche Politik unserer Partei zur Schaffung des neuen Rechts entsprechend den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen war mit der breiten ideologischen Arbeit zur Herausbildung des neuen, sozialistischen Rechtsbewußtseins verbunden. In der öffentlichen Diskussion solch bedeutsamer Gesetzeswerke wie der Verfassung der DDR, des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht, des Gesetzbuchs der Arbeit, des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates, des Familiengesetzbuches fand das neue Verhältnis der Bürger zum Recht sinnfälligen Ausdruck. „Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wissen: Ihr sozialistischer Staat schützt und wahrt ihre Rechte und Interessen und hütet das echte Vertrauensverhältnis zwischen Volk und Staat wie seinen Augapfel. Sie wissen, daß die sozialistische Gesellschaft und ihre Rechtsordnung die ehernen Garantien für die Wahrung der Rechte und Freiheiten der Bürger und deren Ausübung bieten. Diese Garantien werden im gemeinsamen Kampf um den Sieg des Sozialismus ständig vervollkommenet und erweitert.“ (Rechtspflegeerlaß des Staatsrates vom 4. April 1963.)

Die Schaffung der neuen Rechtsordnung im Prozeß der gesellschaftlichen Umwälzung erforderte die Schaffung einer neuen Justiz, die dem Volk dient und sein Recht wahrt und schützt. Nach 1945 stand vor uns die Aufgabe, die Justiz auf demokratischer Grundlage völlig umzugestalten. Die Justiz des Hitlerstaates hatte der imperialistischen Herrschaft als blutiges Terrorinstrument gedient, das den Gestapoteror und das KZ-Regime ergänzte. Der Neuaufbau der Justiz bedingte den Einsatz demokratischer Kräfte als Richter und Staatsanwälte, die von ihrer Persönlichkeit her die Gewähr für die Anwendung des Rechts im Geiste der Demokratie und der Gerechtigkeit geben. Die Partei sorgte dafür, daß Antifaschisten, an der Spitze bewährte Kader der Arbeiterklasse, als Richter und Staatsanwälte an die Stelle der Blutrichter und Nazijuristen traten. Wesentlichen Anteil am Aufbau der demokratischen Justiz hatten die Richterschulen, denen viele Jahre lang die Ausbildung des Großteils der Richter und Staatsanwälte oblag. Die Volksrichter und -Staatsanwälte, die unter schwierigsten Bedingungen die völlig neuartige Tätigkeit aufnahmen, haben sich hervorragend bewährt und die Justiz zu einem Instrument des demokratischen Neuaufbaus gestaltet.

Die Partei arbeitete die Grundsätze einer demokratischen Justiz aus und gewährleistete die ständige Weiterentwicklung der Tätigkeit der Justizorgane entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen. In der ersten Periode standen Staatsanwaltschaft und Gericht vor allem vor der Aufgabe, die Kriegsverbrecher zu bestrafen, das neugeschaffene Volkseigentum zu schützen und die Anfänge der Planwirtschaft zu sichern sowie Spekulanten- und Schieberunwesen zu bekämpfen. Von Anfang an ging es darum, die enge Verbindung von Justiz und Volk herzustellen und die Öffentlichkeit in die Arbeit der Justiz einzubeziehen. Die Partei orientierte auf die Entwicklung der erzieherischen Funktion des Rechts und die Überwindung der Tendenzen formaler Rechtsanwendung. So wurden schon in den ersten Jahren wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung einer wahrhaften Volksjustiz geschaffen.

Die in der ersten Periode entwickelten und in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik fixierten Grundlagen unserer Justiz wurden mit dem Übergang zum Aufbau des Sozialismus weiter vertieft. Wichtige Marksteine sind die Gesetze über die Gerichtsverfassung und über die Staatsanwaltschaft sowie die Strafprozeßordnung aus dem Jahre 1952. Damit wurde das Gerichtswesen neu organisiert, die demokratische Wahl